

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und dem Gesetz zur Stärkung und Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern (Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SenMitwG M-V) vom 26. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 422) letzte Änderung vom 13. November 2015 (GVBl. M-V. S 463) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow in ihrer Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung.

Präambel

Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die berechtigten Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen.

Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen:

- das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken,
- die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Seniorinnen und Senioren zu fördern,
- das Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten,
- die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen der Älteren für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

1. Die kommunalen Organe und Gremien (Gemeindevertretung, Bürgermeister, Ausschüsse) in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten und Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Ostseebad Wustrow einzubringen.
2. Die Verantwortlichen Stellen auf spezielle Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen.
3. Ein Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde zu sein.
4. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Seniorinnen und Senioren zu leisten.

§ 2

Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat hat gegenüber der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters das Recht, über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die ältere Menschen betreffen informiert zu werden. Direkter Ansprechpartner des Seniorenbeirates sind die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters des Ostseebades Wustrow. Die Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat wird von diesem koordiniert.
2. Tagt ein Ausschuss der Gemeindevertretung des Ostseebades Wustrow über Empfehlungen oder Anregungen des Seniorenbeirates, so sollte ein/e Vertreter/Vertreterin des Seniorenbeirates anwesend sein und angehört werden.
3. Der Seniorenbeirat ist verpflichtet auf Anforderung der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung zu beraten. Ansonsten tritt der Seniorenbeirat nach Bedarf zusammen, mindestens aber 4 mal im Jahr.
4. Der Seniorenbeirat legt jährlich Rechenschaft über seine Arbeit vor den Mitgliedern der Gemeindevertretung ab.

Lesefassung

§ 3

Berufung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern, die in der Gemeinde Ostseebad Wustrow ihren ständigen Wohnsitz haben und mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag von Organisationen/Gruppierungen, die in der Gemeinde Ostseebad Wustrow Seniorenarbeit leisten, durch die Gemeindevertretung berufen. Dabei sind auch Vorschläge von nicht in den Organisationen/Gruppierungen organisierten Kandidaten möglich.
2. Die Arbeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich und kann durch freiwilligen Rücktritt beendet werden.
3. Die Berufung ist an die Wahlperiode der Gemeindevertretung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Seniorenbeirat bis zu Berufung eines neuen Beirates im Amt.

§ 4

Geschäftsführung

1. Der von der Gemeindevertretung berufene Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/en und eine/n Stellvertreter/innen.
2. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
3. Aus den Reihen des Seniorenbeirates ist die Mitarbeit im Kreissenorenbeirat festzulegen und abzusichern.

§ 5

Materielle und finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde

1. Für Sach- und Reisekosten werden dem Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Wustrow Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.
2. Über die Verwendung der von der Gemeinde Ostseebad Wustrow ausgereichten finanziellen Mittel ist mit Ablauf des Jahres prüffähig Rechenschaft abzulegen.
3. Für die Haushaltsplanung ist der Bedarf an Sach- und Reisekosten bis zum 30.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich und begründet beim Sozialausschuss der Gemeinde zu beantragen.
4. Für Sitzungen des Seniorenbeirates stellt die Gemeinde entsprechend eigener Möglichkeiten einen Beratungsraum kostenfrei zur Verfügung.

§ 6

In Kraft treten

Diese Seniorenbeiratssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 24.10.2017

Daniel Schossow
Bürgermeister



Lesefassung

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Wustrow geltend gemacht wird.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	06.11.2017	EM



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter www.wustrow.darss-fischland.de.